

Nachfolgende Bekanntmachung wird hiermit veröffentlicht:

Förderprogramm
der Stadt Memmingen
für das Sanierungsgebiet „Memmingen Ost“

vom 22. Juli 2020

1. Präambel

Der Stadtrat hat in seiner Sitzung am 13. Juli 2020 die Auflage eines kommunalen Förderprogrammes mit nachfolgenden Bestimmungen beschlossen.

Soweit keine abweichenden Regelungen getroffen sind, gelten die Vorschriften des Baugesetzbuches und der Städtebauförderungsrichtlinien.

2. Räumlicher Geltungsbereich

Das Förderprogramm gilt innerhalb des förmlich festgelegten Sanierungsgebietes „Memmingen-Ost“. Die räumlichen Abgrenzungen sind aus dem in der Anlage beigefügten Lageplan vom 26. Februar 2018 ersichtlich.

3. Aufgaben und Ziele der Förderung

Mit dem aufgelegten Programm soll insbesondere die Verbesserung des Stadtbildes, der Wohnsituation bzw. der Wohnumfeldsituation erreicht werden. Die den Memminger Osten prägenden Gebäudetypologien und Architekturelemente sollen dabei möglichst erhalten bleiben.

4. Förderfähige Maßnahmen

Gefördert werden:

Fassadensanierungen:

Gestalterische Verbesserungen der Fassaden und Hauseingangsbereiche, einschließlich einer Fassadenbegrünung. Ausgenommen hiervon sind Fenster und Türen die in Kunststoff ausgeführt werden.

Wohnumfeldverbesserungen:

Freiflächenerneuerungen, Pflasterungen, Bepflanzungen und Einfriedungen, sofern die Maßnahmen unmittelbar zum Zweck der Wohnumfeldverbesserung durchgeführt werden, eine gestalterische und städtebauliche Verbesserung erreicht sowie wasserdurchlässige Beläge und einheimische Gehölze gewählt werden.

Förderfähig sind nur Maßnahmen, die den Zielen des Sanierungsgebietes „Memmingen-Ost“ und dieses Förderprogramms (siehe Ziffer 3) entsprechen und nicht im Rahmen einer öffentlich-rechtlichen Verpflichtung durchzuführen sind. Bestehende Vorschriften über die Gestaltung baulicher Anlagen sowie die Vorschriften nach dem Bauordnungsrecht sind einzuhalten. Ferner sind bei der Vergabe von Bauleistungen die einschlägigen Bestimmungen und Vorschriften der VOB sinngemäß zu beachten.

5. Umfang der Förderung

- a) Die Förderung erfolgt in Form von Zuschüssen im Rahmen des Städtebauförderungsprogramms.

Förderansätze für Maßnahmen außerhalb einer Erhaltungssatzung:

Fassadensanierungen:

Die maximale Förderhöhe beträgt 20 % der anererkennungsfähigen Gesamtkosten, höchstens jedoch 20.000 € je Anwesen.

In Ausnahmefällen kann die Förderung bis zu 30% der anererkennungsfähigen Gesamtkosten betragen, höchstens jedoch 30.000,- € je Anwesen, sofern die das Stadtbild prägenden Architekturelemente (wie Wandbilder, Fassadenreliefs, Gesimse, Eckbossierungen, etc.) erhalten bleiben.

Wohnumfeldverbesserungen:

Die maximale Förderhöhe beträgt 20 % der anererkennungsfähigen Gesamtkosten, höchstens jedoch 20.000 € je Anwesen.

Bei gemeinschaftlich genutzten Freiflächen (Mitnutzung der Öffentlichkeit) beträgt die maximale Förderhöhe 30 % der anererkennungsfähigen Gesamtkosten.

Förderansätze für Maßnahmen innerhalb einer Erhaltungssatzung:

Fassadensanierungen:

Die maximale Förderhöhe beträgt 30 % der anererkennungsfähigen Gesamtkosten, höchstens jedoch 30.000 € je Anwesen.

In Ausnahmefällen kann die Förderung bis zu 50% der anererkennungsfähigen Gesamtkosten betragen, höchstens jedoch 50.000,- € je Anwesen, sofern die das Stadtbild prägenden Architekturelemente (wie Wandbilder, Fassadenreliefs, Gesimse, Eckbossierungen, etc.) erhalten bleiben.

Wohnumfeldverbesserungen:

Die maximale Förderhöhe beträgt 30 % der anererkennungsfähigen Gesamtkosten, höchstens jedoch 30.000 € je Anwesen.

Bei gemeinschaftlich genutzten Freiflächen (Mitnutzung der Öffentlichkeit) beträgt die maximale Förderhöhe 50 % der anererkennungsfähigen Gesamtkosten.

Für den gesamten Geltungsbereich gilt:

Nebenkosten (Architekten-, Ingenieurleistungen und Leistungen für die künstlerische Gestaltung) werden innerhalb der Gesamtkosten bis zu höchstens 18 % der Baukosten anerkannt.

Gesamtkosten unter 2.500 € sind grundsätzlich nicht förderfähig.

- b) Für dieselbe Maßnahme dürfen nicht gleichzeitig Fördermittel aus anderen Programmen in Anspruch genommen werden. Grundsätzlich gilt der Grundsatz der Subsidiarität (Nachrangigkeit) der Fördermittel aus diesem Programm.
- c) Selbsthilfeleistungen sind nicht förderfähig.
- d) Die Zuschüsse werden im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel bewilligt. Ein Rechtsanspruch auf Bewilligung besteht nicht.

6. Antrags- und Bewilligungsverfahren

- a) Antragsberechtigt sind die Eigentümer bzw. Erbbauberechtigten. Die Anträge müssen vor Beginn der Arbeiten über das Quartiersmanagement bei der Stadt Memmingen - Stadtkämmerei - als Bewilligungsstelle eingereicht werden. Mit der Ausführung der Baumaßnahmen darf erst nach Bewilligung der Fördermittel, bzw. nach Genehmigung des vorzeitigen Maßnahmenbeginns begonnen werden.
- b) Dem Antrag sind prüfbare Kostenvoranschläge und Planungsunterlagen mit Beschreibung der auszuführenden Arbeiten beizufügen. Eigentümer haben einen Grundbuchauszug aus neuester Zeit vorzulegen.
- c) Die Bewilligung der Zuschüsse kann mit Auflagen, Bedingungen und einer Befristung versehen werden.

7. Auszahlung

- a) Der Zuschuss wird nach Abschluss der Arbeiten unter Vorlage einer prüfbaren Schlussrechnung mit einem Prüfblatt und entsprechender Fotografien (Baustand vor, während und nach Abschluss der Maßnahme) ausgezahlt.
- b) Ergibt der Kostennachweis, dass die tatsächlich entstandenen förderfähigen Kosten geringer sind als die im Förderantrag veranschlagten Kosten, so werden die Zuschüsse entsprechend gekürzt. Eine Nachbewilligung bei Kostenmehrungen ist nicht möglich.

8. Pflichten, Verstöße

- a) Die durch Zuschüsse gedeckten Kosten dürfen nicht auf die Miete umgelegt werden.
- b) Der Zuschussbescheid kann bei einem Verstoß gegen dieses Förderprogramm oder Auflagen und Bedingungen des Zuschussbescheides oder bei einer nicht zweckentsprechenden Verwendung der bewilligten Mittel im Rahmen der Art. 48 bis 49a des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes widerrufen werden. Die ausgezahlten Zuschüsse sind dann in voller Höhe zuzüglich jährlicher Zinsen in Höhe von drei Prozentpunkten über dem Basiszinssatz zurückzuzahlen.

9. Frist

Die Bestimmungen des Förderprogramms gelten bis zum 31.12.2032.

10. Inkrafttreten

Diese Bestimmungen treten mit Ihrer Bekanntmachung im Satzungs- und Verordnungsblatt der Stadt Memmingen in Kraft.

Memmingen, 22. Juli 2020
STADT MEMMINGEN
Manfred Schilder
Oberbürgermeister

